



# FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

## ACKERLAND

### - Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007, Maßnahme B.1)

#### Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

Maßnahme		Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz* EUR / ha
Überwinternde Stoppel	Stehenlassen der StoppeIn bis zum 15. Februar des Folgejahres	NA 1a	87
	Stehenlassen der StoppeIn bis zum 15. März des Folgejahres	NA 1b	177
Bearbeitungspause im Frühjahr		NA 2	296
Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland (bis 5 ha je Schlag)	Selbstbegrünung	NA 3a	451
	Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen	NA 3b	495
	Ansaatmischungen von Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen	NA 3c	477
Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen		NA 4	463
Anlage von Rückzugsflächen und Wanderkorridoren (bis 5 ha je Schlag)		NA 5	1.154
Hamstergerechte Ackerbewirtschaftung	Basismaßnahme	NA 6a	259
	mehnjährige Hamsterstreifen (bis 5 ha je Schlag)	NA 6b	929

*\*) Die Fördersätze gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission.*

#### Dauer der Verpflichtung:

5 Jahre

#### Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

#### Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme Vorankündigung, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger  
„Export Naturschutz“, Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in  
Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)



# FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

## ACKERLAND

### Antragstellung:

Die Anträge sind **digital** zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständige Außenstelle des LfULG.

### Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).
- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Erarbeitung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Antragstellung einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

**Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen.** Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.

### Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL NE/2007

### Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

### Mindestförderbetrag:

nicht ausbezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum

### Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG